



Bundesaamt
für Soziale Sicherung

Geldanlagen in der Sozialversicherung

Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft

VERSION: 1.3
DATUM: März 2021
STAND:
VERFASSER: Bundesaamt für Soziale Sicherung
Referat 511
AKTENZEICHEN 511 - 4110.13 - 566/93

Dokumentenhistorie

Datum	Version	Autor	Änderungen
12.12.2017	1.0	BVA, 511	Erstellung des Dokuments
04.04.2019	1.1	BVA, 511	Redaktionelle Anpassungen und Aufnahme Ziffer 4.3
Februar 2020	1.2	BAS, 511	Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen in Ziffern 2.1, 2.2 und 4.2
März 2021	1.3	BAS, 511	Aktualisierung in Ziffern 1., 2. und 4.2 sowie Aufnahme von Ziffer 4.3 (bisherige Ziffer 4.3 wird Ziffer 4.4) und redaktionelle Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort.....	4
1	Grundlagen	5
2	Sicherungseinrichtungen.....	7
2.1	Institutssichernde Einrichtungen.....	7
2.2	Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen	8
3	Abgrenzung zu anderen Sicherungseinrichtungen	10
3.1	Sicherungseinrichtung für Lebensversicherer.....	10
4	Ausgewählte Sachverhalte	11
4.1	Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln nach § 5 SchuldVG.....	11
4.2	Gläubigerbeteiligung (Bail-In) nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)	11
4.3	Weitere Risiken - Klumpenrisiko, Moratorium	12
4.4	Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich.....	13

0. Vorwort

Im Vierten Titel des Vierten Abschnitts Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§§ 80 bis 86 SGB IV) werden die Vermögensanlagevorschriften für die Sozialversicherungsträger (und ihre Verbände) geregelt. Der Fokus liegt auf der Sicherung des Vermögens. In § 80 Abs. 1 SGB IV sind die Anlagegrundsätze normiert: Sicherheit und Liquidität vor Ertrag. Die Grundsätze werden durch den Anlagekatalog des § 83 Abs. 1 SGB IV konkretisiert. Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 b) SGB IV knüpft die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen an bestehende Gewährleistungen durch die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft an.

Die folgenden Ausführungen enthalten die für die Anlage der liquiden Mittel der Sozialversicherungsträger relevanten Aspekte zum Thema „Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft“. Zur besseren Übersichtlichkeit sowie zur einfachen Handhabung wurden alle bisher durch Rundschreiben zu diesem Thema veröffentlichten Aspekte aufgenommen, soweit diese relevant sind.

1 Grundlagen

Die Gewährleistung durch eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft ist Voraussetzung für die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen (siehe § 83 Abs. 1 Nummern 2 und 4b) SGB IV).

Das System der Einlagensicherung in Deutschland besteht aus drei Säulen:

- Gesetzliche Einlagensicherungseinrichtungen
 - Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)
 - Entschädigungseinrichtungen des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ)

§ 25a Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zur Aufhebung der Beleihung und zur Rückgängigmachung der Errichtung. Daher können sich Änderungen ergeben (s. Bundestags-Drucksache 19/22786, S. 123 f.).

- Institutssichernde Einrichtungen (gesetzliche und freiwillige Einlagensicherung)
 - Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
 - Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)
- Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen
 - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB)
 - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB ESF).

Rechtliche Grundlage für die gesetzliche Einlagensicherung ist das EinSiG. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) vertritt die Auffassung, dass Einlagen der Sozialversicherungsträger aufgrund der Regelung des § 6 Nr. 10 EinSiG nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung entschädigungsfähig sind.

Der Schutzzumfang ist zudem grundsätzlich auf 100.000 Euro je Einlage begrenzt (§ 8 Abs. 1 EinSiG).

Institutssichernde Einrichtungen zählen dann zur gesetzlichen Einlagensicherung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 43 EinSiG erfüllen und einen Antrag auf Anerkennung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt haben. Sowohl der DSGV als auch der BVR sind amtlich anerkannte Einlagensicherungssysteme. Sie haben hierzu - wie auch die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen EdB und EdÖ - einen Mindestkapitalstock in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 EinSiG) der ihnen angehörigen Kreditinstitute anzusparen.

Daneben betreiben der BVR und der DSGV weiterhin freiwillige institutsbezogene Sicherungssysteme ohne amtliche Anerkennung (§ 61 EinSiG). Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung gewähren die freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen keinen Rechtsanspruch auf Erstattung von Einlagen im Entschädigungsfall. Vielmehr handelt es sich um ein „Versprechen“ auf Gewährleistung der Rückzahlung im Entschädigungsfall. Ferner bestehen für diese Einrichtungen keine gesetzlichen Mindestanforderungen zur Kapitalausstattung. Es gelten hier lediglich die Anforderungen nach § 61 EinSiG. Die freiwillige Einlagensicherung ist gegenüber der gesetzlichen Einlagensicherung subsidiär, d.h. diese Einrichtungen entschädigen entsprechend ihres jeweiligen Statuts und Satzungen nur Einlagen, die nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung abgesichert werden.

Weitere freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen sind der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. sowie der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. . Auch diese gewähren keinen Rechtsanspruch auf Erstattung von Einlagen im Entschädigungsfall.

Da die Gewährleistung durch eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft Voraussetzung für die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen ist (siehe § 83 Abs. 1 Nummern 2 und 4b) SGB IV), es jedoch bei den freiwilligen Sicherungseinrichtungen keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gibt, besteht gleichwohl ein Ausfallrisiko für entsprechende Einlagen. Diese Risiken müssen sowohl im Hinblick auf die Sicherheit der angelegten Geldmittel als auch bezüglich der derzeitigen Liquidität der Sozialversicherungsträger berücksichtigt und bewertet werden.

Der jüngste Fall eines Moratoriums der BaFin gegenüber einem Kreditinstitut verdeutlicht erneut, dass die freiwillige Einlagensicherung Haftungsfälle nicht verhindert, sondern absichert. Die Sozialversicherungsträger sind gehalten, bei der Geldanlage das Adressatenausfallrisiko umfassend zu prüfen. Mögliche Anzeichen können u.a. Ratingverschlechterungen, kontinuierliche Erhöhungen des Eigenkapitals, überproportionale Zinsen, kein bzw. kaum Eigengeschäft (Handeln innerhalb einer Gruppe) sowie negative Presseberichte sein.

2 Sicherungseinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland bietet die Kreditwirtschaft zwei Systeme einer Sicherungseinrichtung an, die für die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger relevant sind:

2.1 Institutssichernde Einrichtungen

Ziel der Institutssicherungseinrichtungen des DSGV und des BVR ist der Schutz der Einlagen durch Abwendung einer Bestandsgefährdung der ihnen angehörig Kreditinstitute (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG). Im Gegensatz zu den Einrichtungen der (freiwilligen) Einlagensicherung wirken institutssichernde Einrichtungen also eher vorgelagert. Aufgrund der Funktionsweise der Institutssicherung ist die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls aufgrund der Insolvenz oder der Abwicklung eines Kreditinstituts nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) grundsätzlich geringer zu bewerten als für Kreditinstitute, die den (freiwilligen) Einlagensicherungseinrichtungen angehören. Gleichwohl ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit institutssichernder Einrichtungen begrenzt. Daher ist ein entsprechendes Ausfallrisiko im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Eine aktuelle Übersicht der Mitgliedsinstitute kann den Internetseiten des BVR (www.bvr.de, www.bvr-institutssicherung.de) sowie der DSGV (www.dsgv.de/sicherungssystem) entnommen werden.

Seit dem letzten Rundschreiben des BAS vom 18. Februar 2020 haben sich nach den Angaben des BVR im Geschäftsjahr 2020 ausschließlich durch Fusionen Veränderungen in der der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des BVR und bei den der BVR Institutssicherung GmbH angehörig Instituten ergeben. Das Statut der Sicherungseinrichtung und die Satzung der BVR Institutssicherung GmbH wurden in diesem Zeitraum laut BVR nicht geändert. Allerdings wurden nach den Ausführungen des BVR Satzungsänderungen bezüglich der Satzung des BVR in das Vereinsregister eingetragen. Nach eigenen Angaben will der BVR mit den neuen Regelungen (Fassung ab 10. November 2020, u.a. Satzungsänderungen in §§ 8a, 8b, 34) Vorsorge dafür treffen, dass es im Zweifelsfall möglich ist, die Mitgliedschaft von Unternehmen, die von Investoren außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe getragen werden, zukünftig zu beenden. Dadurch soll laut BVR Vorsorge getroffen werden, um möglicherweise entstehende, nicht beherrschbare Haftungsrisiken für das Solidarsystem der Institutssicherung zu vermeiden.

Der DSGVO hat mitgeteilt, dass sich im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen in den Satzungen für die Sicherungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe und in den Mitgliedschaften ergeben haben.

Die Hamburg Commercial Bank AG (vormals HSH Nordbank AG) ist aufgrund der erfolgten Privatisierung nur noch bis zum 31. Dezember 2021 Mitglied im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Sofern Sozialversicherungsträger Geldanlagen bei der Hamburg Commercial Bank AG getätigt haben, empfiehlt das BAS, sich den Schutz dieser Geldanlagen durch die freiwillige Einlagensicherung auch nach diesem Zeitpunkt durch das Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

2.2 Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen

Die Einrichtungen der freiwilligen Einlagensicherung sichern jene Einlagen ab, die nicht über die gesetzliche Einlagensicherung gedeckt sind. Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. sichert Kundeneinlagen

- bis zum **31. Dezember 2024** in Höhe von 15 Prozent,
- ab dem **1. Januar 2025** in Höhe von 8,75 Prozent

der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank. Zu beachten ist, dass für Einlagen, die vor den genannten Stichtagen begründet oder prolongiert wurden, die damaligen Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gelten.

Weitere wesentliche Änderungen hatte der BdB mit Wirkung zum **1. Oktober 2017** beschlossen. Seitdem ist der Schutzzumfang auf bestimmte Anleger begrenzt. Nach Auskunft des BdB sind die Einlagen der Sozialversicherungsträger auch weiterhin geschützt. Allerdings sind seit dem 30. September 2017 abgeschlossene Schuldscheindarlehen bzw. erworbene Namensschuldverschreibungen nicht mehr von der Einlagensicherung umfasst. Das hat zur Folge, dass derartige Anlageprodukte die Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 4b) SGB IV nicht mehr erfüllen und daher ein Erwerb durch Sozialversicherungsträger ausgeschlossen ist.

Ferner werden seit dem **1. Januar 2020** nur noch jene Einlagen abgesichert, deren Laufzeit maximal 18 Monate beträgt. Es besteht allerdings ein Bestandsschutz für Einlagen, die bereits

vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben. Dieser entfällt jedoch, wenn die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Dies bedeutet, dass der Bestandschutz sowohl durch Fälligkeit als auch durch ein Kündigungs- oder anderweitiges Rückforderungsrecht sowie durch Übergang der Forderung oder der Verpflichtung auf einen Rechtsnachfolger (z.B. durch Fusion von Banken oder Sozialversicherungsträgern) erlischt.

Näheres kann dem Statut des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://einlagensicherungsfonds.de/publikationen/>).

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB ESF) sichert Kundeneinlagen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungsfonds. Das Fondsvolumen soll gem. § 9 der Satzung des VÖB ESF mindestens 0,1 Prozent der Summe der zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute betragen (§ 15 der Satzung).

Genauere Angaben zu den gesicherten Einlagen sowie zu den Mitgliedsinstituten sind der Satzung des VÖB ESF zu entnehmen (www.voeb-es.de).

3 Abgrenzung zu anderen Sicherungseinrichtungen

3.1 Sicherungseinrichtung für Lebensversicherer

Lebens- und Rentenversicherungspolice sind durch die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer (Protektor AG) grundsätzlich abgesichert. Im Fall einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds durch die BaFin werden die Versicherungsverträge durch die Protektor AG (www.protektor-ag.de) grundsätzlich weitergeführt. Sollten die finanziellen Mittel des Fonds nicht ausreichen, um eine Sanierung des übertragenen Versicherungsbestandes zu gewährleisten, setzt die BaFin gemäß § 222 Abs. 5 VAG die vertraglich garantierten Leistungen um bis zu 5 Prozent herab.

Aus diesem Grund subsumiert das BAS die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer nicht unter die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, da ein gesetzlich kodifiziertes Ausfallrisiko besteht. Abgesehen davon sind Versicherungspolice grundsätzlich keine zulässigen Anlageformen im Sinne des § 83 Abs. 1 SGB IV.

4 Ausgewählte Sachverhalte

Im Folgenden werden einzelne Themen aufgeführt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherung von Einlagen haben bzw. nach Auffassung des BAS haben könnten.

4.1 Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln nach § 5 SchuldVG

Schuldverschreibungen werden regelmäßig mit entsprechenden Umschuldungsklauseln (sog. Collective Action Clauses - CAC) emittiert. Durch diese Klauseln in den Anleihe- und Emissionsbedingungen können Änderungen der Anlagebedingungen durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden (siehe § 5 Abs. 3 SchVG, u.a. Änderung der Fälligkeiten, Reduzierung der Hauptforderung, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen). Daher können Maßnahmen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes Auswirkungen auf den Eintritt der Sicherungssysteme entfalten. Die Entscheidungen zur Umschuldung können den Eintritt des Sicherungsfalls einer Einlagen- oder Institutssicherung z.B. durch Prolongation der Fälligkeiten oder einen (Teil-)Verzicht auf Forderungen (Hauptforderung und/oder Zinsen) durch die Gläubiger verhindern, wenn hierdurch die drohende Schieflage eines Instituts (Schuldner) abgewendet wird.

Das BAS empfiehlt daher, die genannten Aspekte im Rahmen des Risikomanagements entsprechend zu berücksichtigen. Zur Bewertung der trägerindividuellen Anlagerisiken sollten diese, grundsätzlich gesicherten Schuldverschreibungen mit CAC-Klauseln so behandelt werden, als unterlägen diese Schuldverschreibungen nicht der Einlagen- oder Institutssicherung, wodurch in der Regel höhere Anforderungen an die Bonität der Schuldner zu stellen sind.

4.2 Gläubigerbeteiligung (Bail-In) nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

In ihrem Bestand gefährdete Kreditinstitute können aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) bzw. der SRM-Verordnung 806/2014/EU vom 15. Juli 2014 (vgl. § 1 Abs. 1 SAG) abgewickelt werden. Zu den in § 77 SAG aufgezählten Abwicklungsmaßnahmen gehören u.a. das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalmarktinstrumente und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-In). Dabei können bestimmte Einlagen von Gläubigern zur Sanierung bzw. Abwicklung bestandsgefährdeter Finanzinstitute herangezogen werden.

Unmittelbare Folgen für die Sozialversicherung können sich aus einem Abwicklungsfall auf bankbezogene Anlagen ergeben, bis hin zu einem Ausfall. Dies sind üblicherweise sämtliche Bankeinlagen (Giro-, Tages- und Festgeldkonten), Schuldscheindarlehen sowie Bankanleihen und Namensschuldverschreibungen. Im Hinblick auf die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen (Aktienquote von 20 Prozent) sind ebenso Anlagen in Aktien von Geschäftsbanken betroffen.

Die Regelungen des SAG bzw. der SRM-Verordnung 806/2014/EU vom 15. Juli 2014 erhöhen die Anlagerisiken der Sozialversicherungsträger, selbst wenn eine Einlage durch eine freiwillige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft grundsätzlich abgesichert ist. Zur Steuerung dieser Risiken sollte die Bonität (möglicher) Kontrahenten sowohl vor der Investition als auch regelmäßig während der Laufzeit entsprechender Vermögensanlagen im Rahmen eines risikoadjustierten Anlagecontrollings eingehend analysiert und bewertet werden.

Weitere Informationen enthalten die auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de) veröffentlichten Publikationen:

- „Bankenabwicklung: Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren“,
- „Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten“ und
- „Übersicht über die Haftungskaskade im Rahmen der Bankenabwicklung“.

Aktuelle Rechtsentwicklungen, z. B. Änderungen durch das Risikoreduzierungsgesetz (RIG, BGBl. I, 2020, S. 2773) sind zu beachten.

4.3 Weitere Risiken - Klumpenrisiko, Moratorium

Mit einer einseitigen Verteilung und Verwaltung der liquiden Vermögensanlagen auf ein oder wenige Kreditinstitute sind Risiken, sogenannte Klumpenrisiken, verbunden. Das Klumpenrisiko ist umso höher, je mehr liquide Mittel zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt bei einem einzigen Anbieter konzentriert sind. Das Klumpenrisiko kann durch eine breite Streuung der liquiden Vermögensanlagen auf verschiedene Kreditinstitute und die Verteilung der zur Ausgabendeckung bereit gestellten Mittel (Giro Guthaben) auf zumindest zwei Kreditinstitute durch den damit verbundenen Diversifikationseffekt in erheblichem Maße reduziert werden.

Das BAS empfiehlt den seiner Aufsicht unterliegenden Sozialversicherungsträgern, ihre Geldanlagen auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen.

Zudem ist zu vermeiden, dass ein Sozialversicherungsträger nur ein Girokonto führt, da dies bei einem Moratorium (vgl. §§ 46, 46g KWG, Maßnahmen der Aufsichtsbehörde- BaFin - bei Gefahr; Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs) zu erheblichen Problemen führen kann. Beispielsweise kann dem Kreditinstitut vorübergehend verboten werden, Gelder der Kunden anzunehmen oder Auszahlungen vorzunehmen. Moratorien können sich nachteilig auf den Zahlungsverkehr und die Liquidität von Sozialversicherungsträgern auswirken.

Entsprechende Maßnahmen (Moratorium) sind auch nach dem SAG möglich.

4.4 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich

Entsprechend dem deutschen System der Einlagen- und Institutssicherung existierten auch in Österreich bis Ende 2018 neben der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung darüberhinausgehende freiwillige Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen bzw. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kreditinstitute. Die gesetzliche Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) geregelt. Seit 1. Januar 2019 gibt es grundsätzlich nur noch eine einheitliche „sektorübergreifende“ bei der Wirtschaftskammer Österreich angesiedelte Sicherungseinrichtung: die AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA). Diese ersetzt die bis 31. Dezember 2018 bestehenden Sicherungssysteme der Banken und Bankiers (Privatbanken), der Raiffeisenbanken, des Volksbankensektors und der Hypothekenbanken. 2018 wurden diese Systeme der vier Einlagensicherungen zusammengeführt und die bisher angesparten Finanzmittel an die neue einheitliche Einlagensicherung ESA übertragen. Ausgenommen von der Sicherungseinrichtung ESA sind Banken, welche dem institutsbezogenen Sicherungssystem von Erste Bank und Sparkassen angehören und deshalb durch die S-Haftungs GmbH gesichert sind. Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss einer dieser beiden gesetzlichen Sicherungseinrichtungen (ESA oder S-Haftungs GmbH) angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen und Erbringung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen (www.einlagensicherung.at).

Ob Einlagen deutscher Sozialversicherungsträger unter den Schutz der österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung fallen bzw. über diese gesetzliche Einlagen- und Anlegerentschädigung (ESA und S-Haftungs GmbH) hinaus "freiwillige" Sicherungen bestehen, ist dem BAS nicht bekannt. Wir empfehlen daher, vorab bei österreichischen

Kreditinstituten eine schriftliche Bestätigung einzuholen, ob überhaupt eine (freiwillige) Sicherung vorhanden ist und wenn ja, ob deutsche Sozialversicherungsträger von dieser Absicherung erfasst werden.
